

**Familienheimfahrten
für freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL)
- Überblick -**

1. Bahn-Berechtigungsausweis

Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten zur Durchführung unentgeltlicher Familienheimfahrten von ihrer Einheit oder Dienststelle einen Bahn-Berechtigungsausweis (siehe ZDv A-2642/5).

- Dieser gilt in Verbindung mit dem Truppenausweis als Fahrkarte für Züge (2. Klasse) der Deutschen Bahn AG, nichtbundeseigenen Eisenbahnen und des Schienenersatzverkehrs für die im Berechtigungsausweis festgelegte Verbindung.
- Er gilt jedoch **nicht** für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbünden, im Thalys, im Train à Grande Vitesse (TGV), in Nachtzügen, in Sonderzügen und Autozügen sowie im Ausland.

2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

Sind unentgeltliche Familienheimfahrten aufgrund der Verkehrsverbindung nicht möglich oder wegen des immensen Zeitaufwandes nicht zumutbar (z.B. länger als 10 Stunden bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel) können **Reisebeihilfen** bis zur Höhe der notwendigen Kosten für das Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- Wegstrecke mind. 2 km und
- keine Zurverfügungstellung kostenfreier Mitfahr- oder Mitflugmöglichkeit durch Bw und
- keine Fahrtkostenerstattung durch Bw für arbeitstägliche Fahrten von der Wohnung/Unterkunft zur Dienststelle und
- schriftlicher Antrag (Bw-3067) innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten.

Die Anzahl der Reisebeihilfen (RBH) ist abhängig von Wohn- und Dienstort:

	Wohnort	Dienstort	Anzahl RBH
3.1	Inland	Inland	bis zu 5 RBH je voller Kalendermonat, entsprechend der Anzahl der Wochenenden
3.2	Ausland	Inland	liegt der Wohnort nicht weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt, gilt vorstehende Inlandsregelung (3.1),
			liegt der Wohnort weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt, gilt nachstehende Auslandsregelung (3.3)
3.3	Inland	Ausland	nach einer Wartezeit von einem Monat: eine RBH für je 3 volle Monate der Auslandsverwendung (bei Einsatzverwendung mit festgelegter Verwendungsdauer von mehr als 4 Monaten: eine RBH alle 2 Monate!)
3.4	Ausland	Ausland	ohne eine Grenzüberschreitung gilt die Inlandsregelung (3.1),
			mit einer Grenzüberschreitung gilt die Auslandsregelung (3.3)

3. Fragen/Beratung

Dieses Merkblatt bietet nur einen ersten Überblick.

Lassen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Rechnungsführer eingehend beraten!